



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Global History
an der Universität Bayreuth
vom 5. Juni 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Global History an der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2019 (AB UBT 2019/012), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Der Masterstudiengang Global History wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. ³Es können jedoch auch Wahlpflichtmodule in deutscher Sprache angeboten werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG.“
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- „(5) Für die Belegung deutschsprachiger Wahlpflichtmodule werden Deutschkenntnisse mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen dringend empfohlen.“
3. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Das Studium des Masterstudiengangs Global History ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen, die im Anhang detaillierter aufgeführt werden:
- Foundations of Global History (28 LP)
 - Area Expertise (24 LP)
 - Languages (9 LP)
 - Specialization (29 LP)
 - Master Thesis (30 LP)
- (2) ¹Die Ablegung weiterer Prüfungen in den Modulbereichen Area Expertise, Languages und Specialization über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:
- „¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden; diese Zeitangabe umfasst zum einen die Zeit für das Anfertigen der Masterarbeit (870 Stunden) und zum anderen die Teilnahme an einem flankierenden Seminar (Master Class, 30 Stunden).“
4. In § 17 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Werden in den Modulbereichen Area Expertise, Languages und Specialization mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“
5. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Eine freiwillige Wiederholung der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“
6. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und ggf. den Anwendungsbereich“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ggf. den Anwendungsbereich,“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

8. Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

Modulbereich Module	LP	Prüfung
Foundations of Global History	28	
Foundations I: Introduction to Global history	6	Klausur
Foundations II: Theories & Methods	6	Kleine Hausarbeit
Foundations III: Global Economic History	8	Klausur
Foundations IV: Transcultural History	8	Klausur
Area Expertise <i>Es sind insgesamt drei Module zu absolvieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Module einem einzigen Bereich oder unterschiedlichen Bereichen angehören.</i>	24	

Modulbereich Module	LP	Prüfung
Area Expertise Africa	0-24	
Area Expertise I: Africa	8	Große Hausarbeit
Area Expertise II: Africa	8	Große Hausarbeit
Area Expertise III: Africa	8	Große Hausarbeit
Area Expertise Europe	0-24	
Area Expertise I: Europe	8	Große Hausarbeit
Area Expertise II: Europe	8	Große Hausarbeit
Area Expertise III: Europe	8	Große Hausarbeit
Area Expertise Atlantic World & Americas	0-24	
Area Expertise I: Atlantic World & Americas	8	Große Hausarbeit
Area Expertise II: Atlantic World & Americas	8	Große Hausarbeit
Area Expertise III: Atlantic World & Americas	8	Große Hausarbeit
Area Expertise Trans and other areas	0-24	
Area Expertise I: Trans and other areas	8	Große Hausarbeit
Area Expertise II: Trans and other areas	8	Große Hausarbeit
Area Expertise III: Trans and other areas	8	Große Hausarbeit
Languages	9	
Im Verlauf des Studiums sind Sprachmodule im Umfang von insgesamt 9 LP zu belegen. Die Wahlmöglichkeiten orientieren sich am Angebot des Sprachenzentrums der Universität Bayreuth.	9	Klausur Portfolioprüfung: Klausur + mündl. Prüfung (je Sprachmodul)
Specialization <i>Neben den Modulen Specialization I-III sind entweder die Module Specialization IV: Methods and Skills II und Specialization V: Methods and Skills III <u>oder</u> das Modul Specialization VI: Methods and Skills IV zu absolvieren.</i>	29	
Specialization I: Additional Area of Expertise I	8	Kleine Hausarbeit
Specialization II: Additional Area of Expertise II	8	Kleine Hausarbeit
Specialization III: Methods and Skills I	5	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.

Modulbereich Module	LP	Prüfung
Specialization IV: Methods and Skills II	4	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.
Specialization V: Methods and Skills III	4	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.
Specialization VI: Methods and Skills IV	8	Die Prüfungsleistung richtet sich nach dem gewählten Modul.
Master Thesis	30	
Master Thesis (einschl. Master Class)	30	Masterarbeit + Forschungsbericht*
SUMME	120"	

9. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 90 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt und die Wörter „der Prüfungs- und Studienordnung“ werden gestrichen.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3.1 werden die Sätze 2 bis 3 durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„²Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ³Die Unterlagen müssen für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni elektronisch über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. Juli über das Bewerbungsportal nachgereicht werden.“
 - bb) In Nr. 3.2 werden die Wörter „Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:“ durch die Wörter „Folgende Unterlagen sind hochzuladen:“ ersetzt.
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4.1 wird das Wort „vorliegen“ durch die Wörter „über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4.3 werden die Wörter „mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen“ gestrichen und die Zahl „1“ wird durch die Zahl „2“ ersetzt.
- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 5.1 Satz 1 wird das Wort „eingereichten“ durch das Wort „hochgeladenen“ ersetzt und die Wörter „Begabungen und Fähigkeiten“ werden durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 5.1.1 Satz 1 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
- cc) In Nr. 5.4 Satz 2 werden die Wörter „Kenntnisse und Fähigkeiten“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
- e) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
 - 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen.
 - 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Global History gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.“
- f) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 6. Juni 2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Mai 2025 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2025, Az. A-3388/4 - I/1.

Bayreuth, 5. Juni 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, likely representing "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2025.